

Präqualifizierungsstelle – Aufgabenübertragung auf die IHK Region Stuttgart

Die Vollversammlung der IHK Ulm hat in ihrer Sitzung am 28. März 2017 aufgrund § 10 Abs. 1 und § 4 Satz 2 Ziff. 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) beschlossen:

1. Die Führung des amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung wird auf die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart übertragen.

2. Der zur Umsetzung des Beschlusses vorgesehenen Vereinbarung zwischen der IHK Ulm und der IHK Region Stuttgart (Anlage) wird zugestimmt.

3. Die Geschäftsführung wird gebeten, die für die beschlossene Aufgabenübertragung gemäß § 10 IHKG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, nach Genehmigung die entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Ausgefertigt:

Ulm, den 3. April 2017
Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Peter Kulitz
Präsident

gez.
Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat die Aufgabenübertragung mit Schreiben vom 31. März 2017 (AZ: 42-4221.2-12/77) genehmigt.

Aufgabenübertragung zur Führung eines amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen von der IHK Ulm auf die IHK Region Stuttgart

Die Industrie- und Handelskammer Ulm mit Sitz in Ulm und die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart mit Sitz in Stuttgart schließen folgende

Vereinbarung

1. Die Industrie- und Handelskammer Ulm überträgt die Aufgabe Führung eines amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung (VgV) gem. § 10 Absatz 1 IHKG auf die IHK Region Stuttgart.

2. Die IHK Region Stuttgart übernimmt die Führung des amtlichen Verzeichnisses entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die IHK Ulm. Sie deckt

ihre sachlichen und personellen Betriebskosten für das Eintragungsverfahren durch Gebühren, die sie selbst beschließt und einnimmt.

3. Diese Vereinbarung tritt am 15. Mai 2017 in Kraft, wenn die Aufgabenübertragung zuvor von der IHK Region Stuttgart sowie der IHK Ulm unter Hinweis auf die erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungs-

bau Baden-Württemberg bekannt gemacht wurde.

4. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wechselt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung von der IHK Ulm auf die IHK Region Stuttgart.

5. Die Vereinbarung gilt unbefristet. In den ersten drei Jahren ist sie unkündbar, danach kann sie von den vertragsschließenden IHKs unter

Einhaltung einer einjährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stuttgart, den 3. April 2017

Ulm, den 3. April 2017

gez.
Marjoke Breuning
Präsidentin

gez.
Dr. Peter Kulitz
Präsident

gez.
Andreas Richter
Hauptgeschäftsführer

gez.
Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Änderung der Satzung der IHK Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 4 Satz 2 Nr. 7 und Satz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Ulm vom 12. März 2013 beschlossen:

- 1) In § 7 wird in Absatz 1 nach „höchstens“ anstelle von „6“ eingefügt „7“.
- 2) § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Rechtsvorschriften der IHK werden grundsätzlich elektronisch verkündet. Soweit die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, erfolgt diese im Bundesanzeiger. Weitere Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der IHK im Internet. Alternativ besteht die Möglichkeit, Rechtsvorschriften im Mitteilungsblatt – welches die in der Regel monatlich erscheinende IHK-Zeitschrift ist – zu verkünden.“

Ausgefertigt:

Ulm, den 3. April 2017
Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Peter Kulitz
Präsident

gez.
Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat die Änderung der Satzung mit Schreiben vom 31. März 2017 (AZ: 42-4221.2-12/79) genehmigt.